

stand noch zu gering. Wie dem auch sei, auf jeden Fall ein ebenso sympathisches wie informatives Buch.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

NEUMANN, LOTHAR F., *Rechtssicherheit, soziale Sicherheit, ökonomische Sicherheit*; sozioökonomische Lösungsversuche des Problems nicht beabsichtigter Folgen sozialen Handelns. Köln: Gesamtherstellung SOAK Druck- u. Verlags GmbH, Hannover 1983. 59 S.

Ob es uns gegeben ist, durch unser Handeln das von uns angestrebte Ziel mit Sicherheit zu erreichen, oder ob unbeabsichtigte Folgen der von uns getroffenen Maßnahmen es notwendig oder doch möglicherweise vereiteln, diese Frage untersucht der Vf. zu Beginn auf hoher philosophischer Ebene in Auseinandersetzung mit dem *Marx-Engels'schen* Determinismus sowie mit der nicht ganz unähnlichen *Schumpeter'schen* Prognose. – Von dieser abstrakten Höhe gleitet er in unmerklichem Abstieg hinab zur Empirie und zu ganz konkreten praktischen Fragen der Rechts-, der Sozial- und der Wirtschaftspolitik. Dabei fallen für die Politiker sehr beherzigenswerte Hinweise und Mahnungen ab, die sich auch noch vermehren ließen, so z. B. sehr viel sorgfältiger darauf zu achten, daß ihre Maßnahmen die Menschen nicht geradezu in Versuchung führen, sie zu mißbrauchen mit der Folge, daß die Wirkung sich ins Gegenteil dessen verkehrt, was bezweckt war. – Das vom Vf. behandelte Problem berührt sich aufs engste mit dem von den Moralthologen behandelten Thema der *actio duplicitis effectus*; deswegen sei das Büchlein ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

EUROPÄISCHES RECHTSDENKEN IN GESCHICHTE UND GEGENWART. 2 Bde. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Norbert Horn* in Verbindung mit *Klaus Luig* und *Alfred Söllner*. München: Beck 1982. XXI/717 und XII/634 S.

Für H. Coing ist die Erforschung der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland ein sein Forscherleben begleitendes Anliegen gewesen. Bleibendes ist ihm hier zu verdanken. Als Rechtsphilosoph mühte er sich um die Klärung der juristischen Auslegungsmethoden und der Rechtsidee; auch hier ist sein Beitrag aus der Nachkriegsgeschichte der Rechtsphilosophie nicht wegzudenken. 1964 gründete er das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt. Seit 1973 gibt er das „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“ heraus. Der Jubilar bezog in die juristische Arbeit die ökonomischen und kulturellen „Rücksichten“ mit ein, verfolgte ein interdisziplinäres Programm und bemühte sich um eine Antwort auf die Zukunftschancen der bürgerlichen Rechtsordnung im sozialen Wandel.

Der Band I der Festschrift enthält in einem 1. Teil Beiträge zur antiken und europäischen Rechtsgeschichte, ein 2. Teil beschäftigt sich mit rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Themen. Artikel zum deutschen, vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht finden sich in Band II. – Aus den wichtigen Artikeln des Bandes II, der uns hier weniger beschäftigen wird, sei nur auf den Beitrag von *K. H. Biedenkopf* verwiesen: „Die Wiederentdeckung des Privatrechts“ (21–31). B. tritt vehement gegen die These an, daß das bürgerliche Recht zu einem sozialen Recht fortzuentwickeln sei; B. meint eine Veränderung der bundesdeutschen Gesellschaft „zu einer Gemeinschaft freier (und gleicher) Rechtsgenossen“ feststellen zu können (31), so daß die sozialen Gesetze erst recht sozialpolitischen Sprengstoff schaffen; sie stammen für B. aus einer vergangenen Zeit und richten angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen mehr Schaden als Nutzen an. B. setzt auf die privatrechtliche Regelung von Lebenssachverhalten: sie sei freiheitlicher, näher am Herd des Konflikts und deshalb einfacher und schneller bei dessen Lösung. Ob B.'s Gesellschaftsanalyse aber stimmt? – Aus der reichen Fülle der Spezialforschungen des Bandes I sei nur auf einige exzellente Darlegungen aufmerksam gemacht. „Das Gesetzesverständnis in der römischen Antike“ arbeitet *H. Honsell* heraus (129–148). Noch schärfer hätte hier betont werden können, daß in der Öffentlichkeit, in die das Recht